



Die rauchfreie Schule

Welchen Beitrag kann die Sozialversicherung leisten?

Symposium Rauchen und Jugend, St. Pölten

8. Mai 2018

Mag. Dr. Edith Pickl

Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Aufgabe der Sozialversicherung

- ...ist es u.a. aufeinander abgestimmte „Lebensweltorientierte“ Maßnahmen für zielgerichtete, wirkungsorientierte **Gesundheitsförderung** und **Prävention** zu setzen.



Aufgabe der Sozialversicherung



SV-Tabakpräventionsstrategie

(2016 von der Trägerkonferenz beschlossen)



„Tabakprävention ist in den Lebenswelten verankert!“

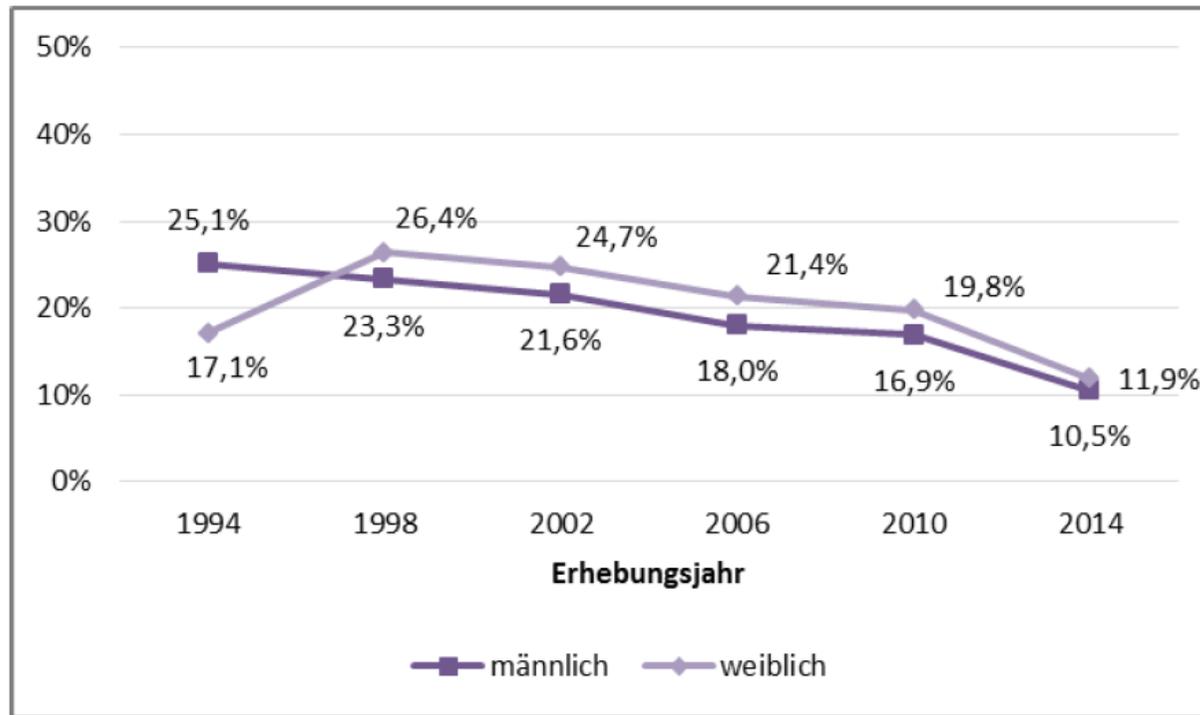


Schwerpunkt **Setting Schule**



Warum ist Tabakprävention in der Schule sinnvoll? Österreichische Daten

Von österreichischen Schüler/innen im Alter von 11 bis 15 Jahren rauchen...



Österreich-Daten aus HBSC, 2014

Warum ist Tabakprävention in der Schule sinnvoll?

Österreichische Daten

Anteil der absoluten Nichtraucher/innen unter 11-17 jährigen Schüler/innen

| Altersgruppe | Mädchen | Burschen | Ø beide Geschlechter |
|---------------------|----------------|-----------------|-----------------------------|
| 11 J. | 99,4 % | 98,8 % | 99 % |
| 13 J. | 94,6 % | 92,6 % | 94 % |
| 15 J. | 75,9 % | 77,6 % | 77 % |
| 17 J. | 69,4 % | 68,6 % | 69 % |

HBSC, 2014

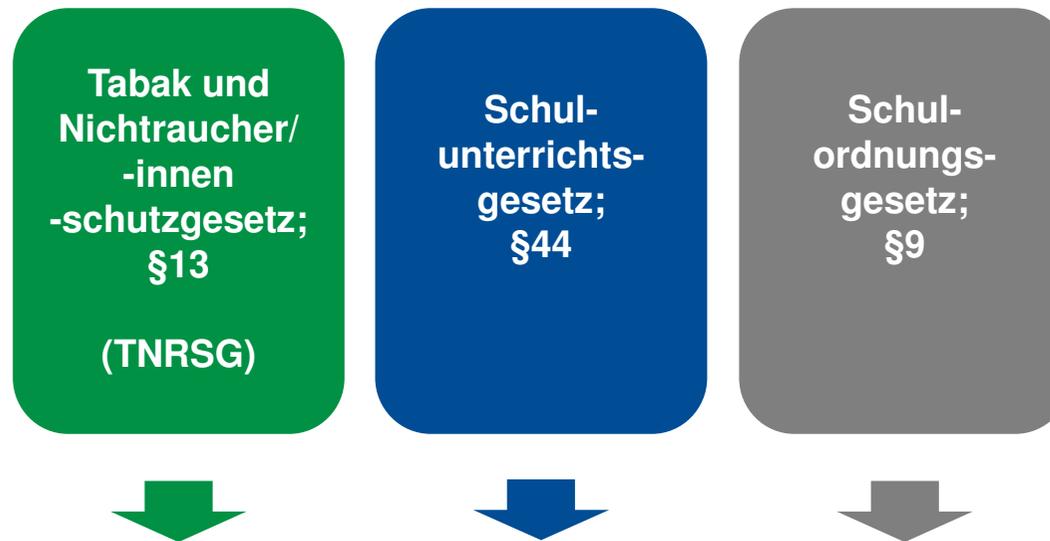


„ Die Wahrscheinlichkeit nach dem 19. Lebensjahr mit dem Rauchen zu beginnen, ist relativ gering!“ (Statistik Austria, 2015)

Rechtliche Grundlagen – Rauchen in und um Schule

- **Seit 1995 gilt in schulischen Einrichtungen ein absolutes Rauchverbot!**

(BGBl. 431/1995)



Rundschreiben 3/2006 des BM:BWK zum Nichtraucher/innenschutz an Schulen

Rechtliche Grundlagen – Rauchen in und um Schule

- ausnahmsloses Rauchverbot für jede Art von Räumen zu Unterrichtszwecken; die Einrichtung eines **Raucherraumes nicht gestattet**
- **öffentliche und private Schulen** inkl. Abendschulen; auch in Ferienzeiten
- Rauchverbot für SchülerInnen **bei Schulveranstaltungen** und schulbezogenen Veranstaltungen.
- Rauchverbot auch **schulfremde Personen und Einrichtungen**, (z.B. wenn im Zuge von Schulraumüberlassungen gem. §128 SchOG Räume zur Verfügung gestellt werden, BesucherInnen von Schulfesten und –feiern)
- NichtraucherInnenschutz lt. TNRSG = **zwingendes Recht** (d.h. es ist nicht möglich ihn wieder außer Kraft zu setzen, z.B. durch Hausordnungen; bisher konnte ein Teil der Schulliegenschaft vom Rauchverbot ausgenommen werden - § 9 Abs. 2 der Schulordnung)

Rechtliche Grundlagen – Rauchen in und um Schule



- die Einrichtung eines Raucherraumes **nicht** gestattet
- **öffentliche und private Schulen** inkl. Abendschulen; auch in Ferienzeiten
- Rauchverbot für SchülerInnen **bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.**
- Rauchverbot auch für **schulfremde Personen und Einrichtungen**
- NichtraucherInnenschutz lt. TNRSG = **zwingendes Recht**

https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/zeichen-marke_383853.htm#term=gesetze&page=1&position=7

Rechtliche Grundlagen – Rauchen in und um Schule

NEU Ab 1. Mai 2018:

- alle Freiflächen, die der Schule zuzurechnen sind, sind vom gesetzlichen Rauchverbot betroffen sind.



NEU ab 1.1.2019:

- Verkaufsverbot von Tabakwaren an unter 18-jährige (TNRSG)
- Konsum von Tabakwaren ist für unter 18-jährige verboten (einheitlich in allen Jugendschutzgesetzen)

https://de.freepik.com/fotos-kostenlos/zeichen-marke_383853.htm#term=gesetze&page=1&position=7

...**trotz** gesetzlichem Rauchverbot?

„JA“

„Rauchverbote bewirken erst in Kombination verhaltensbezogenen Maßnahmen eine spürbare Senkung der Prävalenzraten des Rauchens in Schulen. Gesetzliche Rauchverbote allein reichen nicht aus!“

(CDC, 2014; DKFZ 2002; Rakete et al., 2010; USDHHS, 2000; Wakefield & Chaloupka, 2000; Willemsen & de Zwart, 1999;)

Verhalten

+

Verhältnisse

= „**Schulisches Gesamtkonzept**“

Tabakprävention in der Schule ist von zentraler Bedeutung, weil...

- **die Schule** als ideales Setting für Gesundheitsförderung
- **Gesundheitsförderung und Gesundheitsschutz** für Erwachsene
- das gesetzliche Rauchverbot garantiert keine tatsächliche Rauchfreiheit.
- **die Kombination verhältnispräventiver**, struktureller Maßnahmen und **verhaltenspräventiver** Angebote (PolicyMix) von zentraler Bedeutung ist.

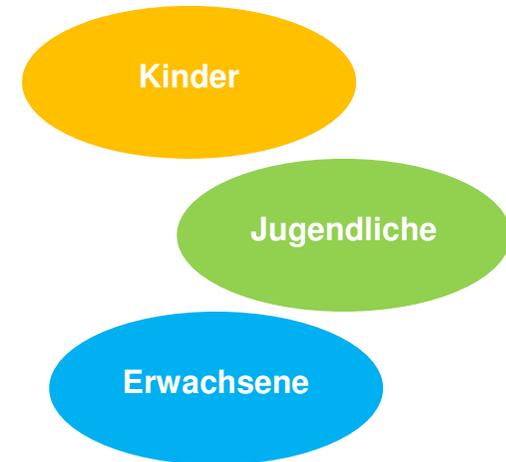
Ziele schulischer Tabakprävention

Gesundheitsschutz für NichtraucherInnen

UND

Gesundheitsförderung RaucherInnen

durch



...Stärkung des Nichtrauchens als Norm!

(Einhaltung der gesetzlichen Regelungen)

...Verzögerung des Einstiegs!

...Erleichterung des Ausstiegs!

Angebote der Sozialversicherung





...auf dem Weg zur gesunden Schule!

- seit 2004
- österreichweit regionale Anlaufstellen für interessierte DirektorInnen, LehrerInnen und SchülerInnen

Service Stellen Schule der Gebietskrankenkassen

- Infos unter www.gesundeschule.at

eine Initiative des BMG, BMB, SV

Zusammengefasste Fakten

„Tabakprävention in der Schule“

Ziel: Information und Sensibilisierung



Zielgruppe: Entscheidungsträger in der Schule, Interessierte

Inhalte:

- Zahlen/Daten/Fakten
- Rechtliche Rahmenbedingungen
- Argumente für eine schulische Tabakprävention
- Ansatzpunkte und Angebote für die Schule
- Kontakt

Tabakentwöhnung der Sozialversicherung



**Standardisierte
Fortbildung zur
Raucherentwöhnung
innerhalb der SV**
www.ifgp.at



Infos über Entwöhnungsangebote österreichweit unter:

<https://rauchfrei.at/aufhoeren/weitere-beratungsangebote-in-oe/>





Angebote der Sozialversicherung



....Infos, Materialien, Downloads, etc. unter:
www.rauchfrei.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Mag. Dr. Edith Pickl

Klinische und Gesundheitspsychologin, Senior Consultant

Institut für Gesundheitsförderung und Prävention GmbH

Haideggerweg 40, 8044 Graz

Tel.: 050/2350- 37933

e-mail: edith.pickl@ifgp.at

www.ifgp.at